

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 37/71

URTEIL

Vorkündet am

5. Juli 1972

Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Edmund S [REDACTED], D [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die M [REDACTED] F [REDACTED]gesellschaft, H [REDACTED],
A [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder
H [REDACTED], W [REDACTED], Dr. S [REDACTED], D [REDACTED], H [REDACTED] und
S [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1972 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. Januar 1971 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war als Halter und Eigentümer eines Lastkraftwagens bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert. Am 9. Januar 1968 verursachte er einen Unfall, der sich wie folgt zutrug: Der Kläger wollte Kohlen laden und fuhr dazu mit seinem Lastkraftwagen zur Kohlenkippe einer Zeche. Auf dem Zufahrtsweg vor ihm hielt der Lastkraftwagen des Transportunternehmers J[REDACTED]. Dieser stand hinter seinem Fahrzeug, um die Ladeklappe zu schließen. Der Kläger fuhr ungebremsst auf den haltenden Lastkraftwagen auf. J[REDACTED] wurde dabei eingeklemmt und starb an den Folgen der erlittenen Verletzungen. Der Kläger wurde wegen fahrlässiger Tötung bestraft.

Die Beklagte entzog dem Kläger den Versicherungsschutz, weil nach den im Strafverfahren getroffenen Feststellungen die Bremsen seines Lastkraftwagens mangelhaft gewesen seien. Der Kläger behauptet, die Fußbremse seines Fahrzeugs habe plötzlich versagt. Er begehrt deshalb, die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, ihm für den Unfall am 9. Januar 1968 Versicherungsschutz zu gewähren.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, die Verurteilung der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben, weil nicht festzustellen sei, daß die Bremsanlage am Fahrzeug des Klägers für ihn erkennbar funktionsunfähig gewesen sei. Die Beklagte habe jedenfalls die **g e - w o l l t e** Vornahme einer Gefahrerhöhung nicht bewiesen. Das Landgericht hatte sich nur mit der mangelhaften Fuß(Betriebs-)bremse befaßt.

Das Berufungsgericht läßt es dahingestellt, ob die Betriebsbremse des Lastkraftwagens, eine Fußbremse, am Unfalltage plötzlich versagt habe oder bereits längere Zeit vorher verschlissen gewesen sei. Hiernach ist für das Revisionsverfahren davon auszugehen, daß der Kläger insoweit keine Gefahrerhöhung vorgenommen hat.

II. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger ein Kraftfahrzeug mit mangelhafter **H a n d** bremse benutzt habe. Dem Berufungsgericht ist



zuzustimmen, daß ein Kraftfahrzeug mit nicht betriebsfähiger Handbremse selbst dann nicht verkehrssicher ist, wenn die Fußbremse funktioniert. Die Handbremse ist zwar in erster Linie Feststellbremse, hat aber darüber hinaus den Zweck, bei einem Ausfall der Betriebsbremse deren Funktionen zu übernehmen. Nach § 41 Abs. 1 StVZO müssen Kraftfahrzeuge zwei voneinander unabhängige Bremsanlagen oder eine Bremsanlage mit zwei voneinander unabhängigen Bedienungsvorrichtungen haben, von denen jede auch dann wirken muß, wenn die andere versagt.

1. Die Feststellungen des Berufungsgerichts zur objektiven Funktionsunfähigkeit der Handbremse sind rechtlich nicht zu beanstanden. Über die Funktionsfähigkeit der Handbremse ist der Aussage des Zeugen K. nichts zu entnehmen. Die Rüge, mit der die Revision die Nichtberücksichtigung seines Zeugnisses beanstandet, ist unbegründet.

2. Das Berufungsgericht hält weiter für erwiesen, daß der Kläger, der sein Fahrzeug täglich gefahren habe, den mangelhaften Zustand der Handbremse vor dem Unfall gekannt habe. Wenn er dennoch den Lastkraftwagen weiter benutzt habe, so habe er damit eine Erhöhung der Gefahr im Sinne des § 23 Abs. 1 VVG vorgenommen. Diese tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

3. Trotz vorgenommener Gefahrerhöhung bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung gemäß § 25 Abs. 3 VVG bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, daß die Erhöhung der Gefahr keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles und auf den Umfang der Leistung

des Versicherers gehabt hat. Einen Mangel der Kausalität hat der Kläger zwar behauptet, aber nach der Ansicht des Berufungsgerichts nicht bewiesen. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt: Der Kläger habe nach seinen eigenen Angaben den Zufahrtsweg zur Kohlenkippe mit 20 km/h sehr langsam befahren. Die Unfallstelle liege auf einer übersichtlich geraden Strecke ohne Gefälle. Unter diesen Umständen sei nicht dargetan, daß der Unfall bei betriebsfähiger Handbremse nicht hätte vermieden werden können. Denn der Kläger habe bei einem plötzlichen Versagen der Betriebsbremse die Handbremse betätigen können. Eine funktionsfähige Handbremse hätte den nur langsam fahrenden Lastkraftwagen des Klägers noch rechtzeitig zum Stehen bringen können. Die Möglichkeit einer - mindestens - mitwirkenden Ursächlichkeit der vorgenommenen Gefahrerhöhung habe der Kläger jedenfalls nicht ausgeschlossen: er habe insoweit noch nicht einmal einen entsprechenden Beweis angeboten.

Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts be-
geggen keinen rechtlichen Bedenken.

III. Nach alledem erweist sich die Revision des Klägers als unbegründet; sie ist daher zurückzuweisen.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 37/71

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Edmund [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die H[REDACTED] F[REDACTED]gesellschaft, H[REDACTED],
A[REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder
H[REDACTED], W[REDACTED], Dr. S[REDACTED], D[REDACTED] H[REDACTED] und
S[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der
Sitzung am 14. Juli 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Johannsen, Dr. Pfretschner, Dr. Reinhardt, Dr. Bukew und
Dr. Buchholz

beschlossen:

Der Streitwert für die Revisionsinstanz wird auf

DM 60.000,-

festgesetzt.

Johannsen

Dr. Bukew